
4016/A XXVII. GP

Eingebracht am 17.04.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Lukas Hammer, Johannes Schmuckenschlager,
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Klimabonusgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Klimabonusgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Klimabonusgesetz – KliBG, BGBl. I Nr. 11/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 lautet Abs. 2:

„(2) Personen, an die der regionale Klimabonus nach § 2 ausbezahlt wird und die das 18. Lebensjahr im Jahr, für welches die Auszahlung erfolgt, noch nicht vollendet haben, erhalten den regionalen Klimabonus in der Höhe von 50 Prozent des Sockelbetrages und in Höhe von 50 Prozent des Regionalausgleichs gemäß § 4.“

Begründung

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.